

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EG) Nr. 1439/2002 der Kommission vom 7. August 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1440/2002 der Kommission vom 7. August 2002 zur Revision des Höchstbetrags der B-Quoten-Abgabe für Zucker und zur Änderung des Mindestpreises für B-Zuckerrüben im Wirtschaftsjahr 2002/03** 3
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1441/2002 der Kommission vom 7. August 2002 zur Festsetzung der Beihilfe für den Anbau von Weintrauben zur Gewinnung bestimmter Sorten getrockneter Weintrauben für das Wirtschaftsjahr 2002/03** 4
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1442/2002 der Kommission vom 7. August 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1554/2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates hinsichtlich des Absatzes von Zucker aus den französischen Überseedepartements und der Angleichung der Preisbedingungen an die für Präferenzroh Zucker geltenden Bedingungen** 5
- Verordnung (EG) Nr. 1443/2002 der Kommission vom 7. August 2002 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle 7
-
- #### II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte
- Rat**
- 2002/647/EG:
- ★ **Beschluss des Rates vom 12. Juli 2002 über die Annahme der Geschäftsordnung des Ausschusses für den Europäischen Entwicklungsfonds** 8

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1439/2002 DER KOMMISSION
vom 7. August 2002
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. August 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 7. August 2002

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 7. August 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0707 00 05	052	65,0
	999	65,0
0709 90 70	052	69,6
	999	69,6
0805 50 10	388	64,1
	524	78,1
	528	51,9
0806 10 10	999	64,7
	052	129,5
	220	117,4
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	400	234,5
	600	147,4
	999	157,2
	388	86,5
	400	110,6
	508	66,9
0808 20 50	512	93,6
	524	31,4
	528	74,1
	804	97,4
	999	80,1
	052	127,4
0809 20 95	388	92,9
	512	76,7
	999	99,0
	028	575,4
0809 30 10, 0809 30 90	052	509,2
	400	279,7
	404	271,3
	999	408,9
	052	113,9
0809 40 05	999	113,9
	064	66,2
	999	66,2

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (Abl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1440/2002 DER KOMMISSION**vom 7. August 2002****zur Revision des Höchstbetrags der B-Quoten-Abgabe für Zucker und zur Änderung des Mindestpreises für B-Zuckerrüben im Wirtschaftsjahr 2002/03**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 8 zweiter und dritter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 15 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 werden die Verluste im Zusammenhang mit den Ausfuhrverpflichtungen für Überschüsse an Gemeinschaftszucker bis zu einer bestimmten Höhe durch die Produktionsabgaben auf A- und B-Zucker, A- und B-Isoglucose und A- und B-Inulinsirup gedeckt.
- (2) Gemäß Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 wird der Höchstsatz der B-Abgabe in dem zur Deckung des Gesamtverlustes erforderlichen Umfang revidiert, ohne jedoch 37,5 v. H. zu überschreiten, wenn der voraussichtliche Gesamtverlust des laufenden Wirtschaftsjahres wahrscheinlich nicht durch die Einnahme gedeckt werden kann, die aus der Grundproduktionsabgabe und der B-Abgabe, die für das betreffende Wirtschaftsjahr auf 2 v. H. bzw. 30 v. H. des Interventionspreises für Weißzucker festgesetzt sind, erwartet wird.
- (3) Die vor der Revision zu erwartende Einnahme aus den im Wirtschaftsjahr 2002/03 zu erhebenden Abgaben bleibt wahrscheinlich unter dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des exportfähigen Überschusses mit dem durchschnittlichen Verlust ergibt. Daher muss nach den derzeit vorliegenden Angaben der Höchstbetrag der B-Abgabe für das Wirtschaftsjahr 2002/03 auf 37,5 v. H. des Interventionspreises für Weißzucker erhöht werden.

- (4) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 wird der Mindestpreis für B-Zuckerrüben vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 15 Absatz 5 auf 32,42 EUR/t festgesetzt. Gemäß Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 wird der revidierte Höchstsatz der B-Abgabe für das laufende Wirtschaftsjahr vor dem 15. September desselben Wirtschaftsjahres festgesetzt. Gleichzeitig wird der mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung für das Wirtschaftsjahr 2002/03 festgesetzte Preis für B-Zuckerrüben entsprechend angepasst.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 2002/03 wird der in Artikel 15 Absatz 4 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannte Höchstbetrag der B-Quoten-Abgabe für Zucker auf 37,5 v. H. des Interventionspreises für Weißzucker erhöht.

Artikel 2

Für das Wirtschaftsjahr 2002/03 wird der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannte Mindestpreis für B-Zuckerrüben gemäß Artikel 15 Absatz 5 derselben Verordnung geändert und auf 28,84 EUR/t festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. August 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABL L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABL L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1441/2002 DER KOMMISSION**vom 7. August 2002****zur Festsetzung der Beihilfe für den Anbau von Weintrauben zur Gewinnung bestimmter Sorten getrockneter Weintrauben für das Wirtschaftsjahr 2002/03**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 453/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 enthält die Kriterien, die bei der Festsetzung der Beihilfe für den Anbau von Weintrauben zur Gewinnung von Sultaninen, getrockneten Muskatellertrauben und Korinthen zu beachten sind.
- (2) Gemäß Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 3 dieser Verordnung kann die Beihilfe je nach Rebsorte oder anderen ertragswirksamen Faktoren verschieden hoch sein. Bei Sultaninen ist zudem zwischen den mit Phylloxera befallenen Anbauflächen und den übrigen Anbauflächen zu unterscheiden.
- (3) Bei der Überprüfung der mit den betreffenden Rebsorten bepflanzten Anbauflächen ist keine Überschreitung der Garantiehöchstfläche gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1621/1999 der Kommission vom 22. Juli 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Festsetzung der Beihilfe für die Erzeugung von Weintrauben bestimmter Sorten zur Gewinnung getrockneter Weintrauben gemäß Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1880/2001 ⁽⁴⁾, festgestellt worden.
- (4) Es muss die Höhe der Beihilfe festgesetzt werden, die Erzeugern, die zur Bekämpfung der Phylloxera ihre Rebflächen neu bepflanzen, unter den Bedingungen des

Artikels 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 gewährt wird.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 2002/03 gilt Folgendes:

- a) Die Beihilfe für den Anbau gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 wird auf folgende Beträge festgesetzt:
 - 2 400 EUR/ha bei mit Phylloxera befallenen bzw. seit weniger als fünf Jahren wieder bepflanzten Anbauflächen für die Gewinnung von Sultaninen,
 - 3 290 EUR/ha bei den übrigen Anbauflächen für die Gewinnung von Sultaninen,
 - 3 080 EUR/ha bei den Anbauflächen für die Gewinnung von Korinthen,
 - 880 EUR/ha bei den Anbauflächen für die Gewinnung von Muskatellertrauben.
- b) Die Beihilfe für die Neubepflanzung gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 wird auf:
 - 3 917 EUR/ha festgesetzt. Buchstabe a) findet in diesem Fall keine Anwendung.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. August 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABL L 297 vom 21.11.1996, S. 29.⁽²⁾ ABL L 72 vom 14.3.2002, S. 9.⁽³⁾ ABL L 192 vom 24.7.1999, S. 21.⁽⁴⁾ ABL L 258 vom 27.9.2001, S. 14.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1442/2002 DER KOMMISSION

vom 7. August 2002

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1554/2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates hinsichtlich des Absatzes von Zucker aus den französischen Überseedepartements und der Angleichung der Preisbedingungen an die für Präferenzroh Zucker geltenden Bedingungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

Artikel 1

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

In Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1554/2001 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

in Erwägung nachstehender Gründe:

„(1) Auf Antrag bei den zuständigen französischen Behörden wird in den Wirtschaftsjahren 2002/03 bis 2005/06 den Erzeugern des in Artikel 1 genannten und frei europäische Häfen der Gemeinschaft gelieferten Zuckers eine Beihilfe gewährt, die sich wie folgt zusammensetzt:

(1) Gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 werden pauschale Gemeinschaftsbeihilfen gewährt, um den Absatz des in den französischen Überseedepartements erzeugten Zuckers in den europäischen Gebieten der Gemeinschaft zu ermöglichen. Diese Beihilfen betreffen einerseits die Raffination des in diesen Departements erzeugten Rohzuckers in den genannten Gebieten und andererseits den Transport des in den Überseedepartements erzeugten Zuckers nach den europäischen Gebieten der Gemeinschaft einschließlich seiner etwaigen Zwischenlagerung in den Überseedepartements.

a) Aus einem Pauschalbetrag je Tonne Zucker, ausgedrückt in Weißzuckeräquivalent, für die Transportkosten ab Fabrik bis zur fob-Stufe, und zwar in Höhe von:

- 17 EUR/t für die Departements Réunion und Martinique,
- 24 EUR/t für das Departement Guadeloupe;

(2) Die genannten Beihilfen sind durch die Verordnung (EG) Nr. 1554/2001 der Kommission vom 30. Juli 2001⁽³⁾ für das Wirtschaftsjahr 2001/02, die Beihilfen für den Transport ab Fabrik bis zur fob-Stufe und für die Zwischenlagerung in den französischen Überseedepartements gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a) und c) derselben Verordnung für das Wirtschaftsjahr 2001/02 festgesetzt. Da der Kommission die zur Rechtfertigung dieser Beihilfen erforderlichen Angaben vorliegen, sollten jetzt die Beihilfen festgesetzt werden für die Wirtschaftsjahre 2002/03 bis 2005/06, für die gemäß Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 Interventionspreise sowie Erzeugungs- und Raffinationsquoten zu bestimmen sind. Überdies sollten für denselben Zeitraum die Beihilfe zur Deckung der Seefrachtkosten sowie die Raffinationsbeihilfe festgesetzt werden.

b) aus einem einheitlichen Pauschalbetrag für die Seefracht- und Versicherungskosten ab der Stufe fob französische Überseedepartements bis zur Stufe cif Laderaum europäische Häfen der Gemeinschaft;

c) aus einem Betrag je 100 kg Zucker, der zu Ende eines jeden Monats beim Erzeuger gelagert ist, ausgedrückt in Weißzuckeräquivalent, in Höhe von 0,45 bzw. 0,35 EUR/Monat für die Departements Guadeloupe und Réunion.“

Artikel 2

In Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1554/2001 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Für Zucker nach Artikel 1, der in den Wirtschaftsjahren 2002/03 bis 2005/06 in den europäischen Gebieten der Gemeinschaft raffiniert wird, wird den betreffenden Raffinerien eine Beihilfe gewährt, die sich je Zehntelprozent des Rendements über 92 % auf 0,0387 % des in demselben Zeitraum für Rohzucker geltenden Interventionspreises beläuft.“

(3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

⁽³⁾ ABl. L 205 vom 31.7.2001, S. 18.

Sie gilt ab 1. Juli 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. August 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1443/2002 DER KOMMISSION
vom 7. August 2002
zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Protokoll Nr. 4 über Baumwolle im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1050/2001 des Rates ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 über die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle regelmäßig anhand des in der Vergangenheit festgestellten Verhältnisses zwischen dem für entkörnte Baumwolle festgestellten Weltmarktpreis und dem für nicht entkörnte Baumwolle berechneten Weltmarktpreis auf der Grundlage des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle ermittelt. Dieses in der Vergangenheit festgestellte Verhältnis ist mit Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 der Kommission vom 2. August 2001 zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwolle ⁽³⁾ festgesetzt worden. Kann der Weltmarktpreis so nicht ermittelt werden, so wird er anhand des zuletzt ermittelten Preises bestimmt.
- (2) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle für ein Erzeugnis, das bestimmte Merkmale aufweist, unter Berücksichtigung der günstigsten Angebote und Notierungen auf dem Weltmarkt unter denjenigen

bestimmt, die als repräsentativ für den tatsächlichen Markttrend gelten. Zu dieser Bestimmung wird der Durchschnitt der Angebote und Notierungen herangezogen, die an einem oder mehreren repräsentativen europäischen Börsenplätzen für ein in einem Hafen der Gemeinschaft cif-geliefertes Erzeugnis aus einem der Lieferländer festgestellt werden, die als die für den internationalen Handel am repräsentativsten gelten. Es sind jedoch Anpassungen dieser Kriterien für die Bestimmung des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle vorgesehen, um den Differenzen Rechnung zu tragen, die durch die Qualität des gelieferten Erzeugnisses oder die Art der Angebote und Notierungen gerechtfertigt sind. Diese Anpassungen sind in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 festgesetzt.

- (3) In Anwendung vorgenannter Kriterien wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle in nachstehender Höhe festgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 genannte Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle wird auf 24,331 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. August 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. August 2002

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 210 vom 3.8.2001, S. 10.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 12. Juli 2002

über die Annahme der Geschäftsordnung des Ausschusses für den Europäischen Entwicklungsfonds

(2002/647/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, unterzeichnet am 23. Juni 2000 in Cotonou ⁽¹⁾,

gestützt auf das am 18. September 2000 in Brüssel unterzeichnete Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft im Rahmen des Finanzprotokolls zu dem am 23. Juni 2000 in Cotonou, Benin, unterzeichneten Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des EG-Vertrags Anwendung findet ⁽²⁾, im Folgenden „Internes Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss 2001/822/EG des Rates vom 27. November 2001 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft ⁽³⁾ („Übersee-Assoziationsbeschluss“),

auf Vorschlag der Kommission —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Geschäftsordnung des Ausschusses für den Europäischen Entwicklungsfonds im Anhang wird angenommen.

Artikel 2

Bis zum Inkrafttreten des Internen Abkommens gilt die Geschäftsordnung des Ausschusses für den Europäischen Entwicklungsfonds nur für die Zwecke der Programmierung, wie sie in Artikel 1 Nummern 1 und 2 des Beschlusses 2000/770/EG der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 3. Oktober 2000 ⁽⁴⁾ und hinsichtlich der überseeischen Länder und Gebiete in Artikel 20 des Beschlusses 2001/822/EG vorgesehen sind.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 12. Juli 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

T. PEDERSEN

⁽¹⁾ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 355.

⁽³⁾ ABl. L 314 vom 30.11.2001, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 354.

ANHANG

GESCHÄFTSORDNUNG DES AUSSCHUSSES FÜR DEN EUROPÄISCHEN ENTWICKLUNGSFONDS*Artikel 1***Zusammensetzung**

Der Ausschuss für den Europäischen Entwicklungsfonds, nachstehend „Ausschuss“ genannt, setzt sich aus den Delegationen der Mitgliedstaaten, im Folgenden „Delegationen“ genannt, zusammen und tagt unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission.

Ein Vertreter der Europäischen Investitionsbank nimmt an den Arbeiten des Ausschusses teil.

Ein Vertreter des Generalsekretariats des Rates nimmt als Beobachter an den Sitzungen teil.

*Artikel 2***Befassung des Ausschusses**

(1) Der Ausschuss wird in den Fällen und nach den Verfahren tätig, die in dem am 18. September 2000 in Brüssel unterzeichneten Internen Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft im Rahmen des Finanzprotokolls zu dem am 23. Juni 2000 in Cotonou, Benin, unterzeichneten Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des EG-Vertrags Anwendung findet⁽¹⁾ (im Folgenden „Internes Abkommen“ genannt) und gegebenenfalls im Beschluss 2001/822/EG des Rates vom 27. November 2001 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft („Übersee-Assoziationsbeschluss“)⁽²⁾ vorgesehen sind. Im Zusammenhang mit den ihm durch den Beschluss 2001/822/EG übertragenen Zuständigkeiten wird der Ausschuss „EEF-ÜLG-Ausschuss“ genannt.

(2) Außer den in Absatz 1 vorgesehenen Fällen, in denen der Ausschuss tätig wird, gilt Folgendes:

- a) Die Kommission legt dem Ausschuss in jeder Sitzung ein Verzeichnis der Entscheidungen vor, die sie im vorangegangenen Zeitraum auf der Grundlage folgender Bestimmungen des Internen Abkommens getroffen hat: Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe b), Artikel 24 Absatz 3, Artikel 24 Absatz 4 und Artikel 25 Absatz 3 erster Gedankenstrich.
- b) Der Ausschuss ist möglichst rasch über Verzögerungen oder Schwierigkeiten bei der Durchführung der Vorhaben oder Aktionsprogramme zu unterrichten, die möglicherweise erhebliche zusätzliche Mittelbindungen oder wesentliche Änderungen mit sich bringen, die ein obligatorisches Tätigwerden nach den Bestimmungen des Internen Abkommens zur Folge haben könnten.

*Artikel 3***Einberufung**

(1) Der Ausschuss wird von seinem Vorsitzenden auf eigene Initiative oder auf Antrag eines Mitgliedstaats einberufen.

(2) Bei Fragen von gemeinsamem Interesse, die gleichzeitig in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses und in den anderer Ausschüsse fallen, können gemeinsame Sitzungen einberufen werden.

*Artikel 4***Tagesordnung**

(1) Der Vorsitzende erstellt den Entwurf der Tagesordnung und legt ihn dem Ausschuss vor.

(2) Darin wird unterschieden zwischen

- Maßnahmenentwürfen, zu denen der Ausschuss nach dem Internen Abkommen um Stellungnahme ersucht wird;
- sonstigen Fragen, die dem Ausschuss nach dem Internen Abkommen vorgelegt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 355.

⁽²⁾ ABl. L 314 vom 30.11.2001, S. 1.

- (3) Jede Delegation kann beantragen, einen Punkt in die Tagesordnung des Ausschusses aufzunehmen. Der Antrag kann mündlich erläutert werden.
- (4) Die Tagesordnung umfasst auch die Genehmigung des Protokolls über die letzte Sitzung.

Artikel 5

Übermittlung an die Ausschussmitglieder

- (1) Das Einberufungsschreiben, der Entwurf der Tagesordnung und die Maßnahmenentwürfe, zu denen der Ausschuss um Stellungnahme ersucht wird, sowie alle sonstigen Arbeitsunterlagen werden den Ausschussmitgliedern vom Vorsitzenden in allen Amtssprachen der Gemeinschaft in der Regel spätestens 15 Werktage vor dem Sitzungstermin über das Sekretariat übermittelt.
- (2) In dringenden Fällen und wenn die zu erlassenden Maßnahmen sofort vollzogen werden müssen, kann der Vorsitzende auf Antrag eines Ausschussmitglieds oder von Amts wegen die Frist gemäß Absatz 1 auf sechs Werktage vor dem Sitzungstermin verkürzen.
- (3) In äußerst dringenden und ausreichend begründeten Ausnahmefällen (z. B. gravierende wirtschaftliche, soziale oder politische Umstände, Naturkatastrophen im begünstigten Land oder andere Gegebenheiten, die eine umgehende Reaktion erfordern) kann der Vorsitzende von den Fristen gemäß den Absätzen 1 und 2 abweichen.
- (4) Zu den Maßnahmenentwürfen, die dem Ausschuss nach dem Internen Abkommen im mündlichen Verfahren vorzulegen sind, teilen die Delegationen dem Sekretariat des Ausschusses spätestens drei Werktage vor dem Termin der Sitzung schriftlich mit,
 - welche Entwürfe sie bereits grundsätzlich billigen können und zur Aufnahme in die in Artikel 4 Absatz 1 genannte Tagesordnung als A-Punkte vorschlagen (mit oder ohne Bemerkungen oder Anträge auf Zusatzinformationen) und
 - welche Entwürfe sie in der Sitzung beraten wollen und als B-Punkte vorschlagen.

Innerhalb derselben Frist reichen die Delegationen ebenfalls schriftlich ihre Bemerkungen und Anträge auf Zusatzinformationen ein.

Die Zusatzinformationen und die Antworten auf die eingereichten Bemerkungen werden von der Kommission so weit wie möglich vor der Ausschusssitzung schriftlich übermittelt.

Artikel 6

Stellungnahme des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss wird in den Fällen und nach den Verfahren tätig, die im Internen Abkommen vorgesehen sind. Wird der Ausschuss um Stellungnahme ersucht, so hält er seine Beratungen unter den Bedingungen und nach den Verfahren der Artikel 21 bzw. 27 des Internen Abkommens ab.
- (2) Kommt das mündliche Verfahren zur Anwendung und wird im Verlauf der Sitzung eine inhaltliche Änderung am Maßnahmenentwurf vorgenommen oder kommen neue Fakten hinzu, kann der Vorsitzende von Amts wegen oder auf Antrag eines Mitgliedstaats die Abstimmung über einen Tagesordnungspunkt auf das Ende der Sitzung oder auf eine spätere Sitzung verlegen.
- (3) Entscheidet sich der Vorsitzende in einer in Absatz 2 beschriebenen Situation gegen die von einer Delegation beantragte Verlegung der Abstimmung, so kann diese Delegation einen Vorbehalt einlegen, der innerhalb von höchstens drei Werktagen nach dem auf den Sitzungstag folgenden Tag aufgehoben werden muss. Nach Ablauf dieser Frist wird die Stellungnahme des Ausschusses als angenommen und aktenkundig gemacht. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über den endgültigen Standpunkt des Mitgliedstaats, dessen Delegation im Ausschuss einen Vorbehalt eingelegt hat.

Artikel 7

Vertretung und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Delegation eines Mitgliedstaats zählt als ein Mitglied des Ausschusses. Jeder Mitgliedstaat entscheidet über die Zusammensetzung seiner Delegation und teilt seine Entscheidung dem Vorsitzenden mit.

Mit Zustimmung des Vorsitzenden können sich die Delegationen auf Kosten des betreffenden Mitgliedstaates von regierungsunabhängigen Sachverständigen begleiten lassen.

(2) Die Delegation eines Mitgliedstaats kann gegebenenfalls einen einzigen weiteren Mitgliedstaat vertreten. Der Vorsitzende wird hiervon schriftlich von der Delegation, die sich vertreten lässt, in Kenntnis gesetzt.

(3) Der Ausschuss kann gültige Beschlüsse fassen, wenn die nach dem Internen Abkommen für die Abgabe einer Stellungnahme erforderliche Zahl von Ausschussmitgliedern anwesend ist.

Artikel 8

Zulassung von Dritten

(1) Der Vorsitzende kann auf Antrag eines Mitglieds oder von Amts wegen die Anhörung von Sachverständigen zu besonderen Fragen beschließen.

(2) Die Sachverständigen, einschließlich der in Artikel 7 Absatz 1 genannten, sind bei den Abstimmungen des Ausschusses nicht zugegen und nehmen nicht daran teil.

Artikel 9

Schriftliches Verfahren

(1) Für Maßnahmenentwürfe, die im schriftlichen Verfahren vorgelegt werden, wird den Delegationen eine Frist von 15 Werktagen ab dem Tag der Versendung des Maßnahmenentwurfs gewährt, um ihnen eine Stellungnahme zu ermöglichen. Lehnt ein Ausschussmitglied innerhalb der Frist den Maßnahmenentwurf nicht ab oder verzichtet es auf Stimmabgabe, so gilt seine Zustimmung zum Entwurf als erteilt.

In dringenden Fällen oder äußerst dringenden Fällen gelten die Fristen gemäß Artikel 5 Absätze 2 und 3. Äußerst dringende Fälle müssen hinreichend begründet werden, und die Zustimmung der Delegationen gilt erst dann als erteilt, wenn sie ausdrücklich bestätigt worden ist.

(2) Beantragt ein Ausschussmitglied jedoch, dass der Maßnahmenentwurf in einer Ausschusssitzung geprüft wird, so wird das schriftliche Verfahren eingestellt; der Maßnahmenentwurf wird in der nächsten Sitzung des Ausschusses beraten.

Artikel 10

Sekretariatsgeschäfte

Die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses werden von den Dienststellen der Kommission wahrgenommen.

Artikel 11

Protokoll und Sitzungsbericht

Über jede Sitzung wird ein Protokoll erstellt, für das der Vorsitzende verantwortlich ist und das die Stellungnahmen zu den Maßnahmenentwürfen sowie die in der Sitzung geäußerten Standpunkte enthält. Die Protokolle werden den Ausschussmitgliedern innerhalb von 15 Werktagen übermittelt.

Die Ausschussmitglieder teilen dem Vorsitzenden etwaige Bemerkungen schriftlich mit. Hiervon wird der Ausschuss unterrichtet; kommt keine Einigung zustande, so wird die vorgeschlagene Änderung im Ausschuss erörtert. Wird auch dann keine Einigung erzielt, so wird der Änderungsvorschlag dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Artikel 12

Anwesenheitsliste

(1) In jeder Ausschusssitzung erstellt der Vorsitzende eine Anwesenheitsliste, in der anzugeben ist, welcher Behörde oder welchem Organ die Teilnehmer angehören.

(2) Die Delegationsmitglieder, die keiner Behörde und keinem Organ eines Mitgliedstaats angehören, unterschreiben eine Erklärung, in der sie bescheinigen, dass ihre Teilnahme nicht zu einem Interessenkonflikt führt.

Besteht ein solcher Interessenkonflikt, so verzichtet das Mitglied auf Aufforderung des Vorsitzenden darauf, an der Beratung der betreffenden Tagesordnungspunkte teilzunehmen.

Artikel 13

Schriftverkehr

(1) Der den Ausschuss betreffende Schriftverkehr ist an die Kommission, zu Händen des Sekretariats des Ausschusses, zu richten.

(2) Der vom Sekretariat an die Ausschussmitglieder gerichtete Schriftverkehr ist auch der Ständigen Vertretung des betreffenden Mitgliedstaats zu übermitteln.

(3) Abgesehen von Ausnahmefällen wird der Schriftverkehr zwischen der Kommission und den Ausschussmitgliedern in beiden Richtungen mithilfe der zu diesem Zweck vorgesehenen EDV-Anwendung übermittelt.

Artikel 14

Transparenz

(1) Die bei der Kommission geltenden Grundsätze für den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten gelten auch für den EEF-ÜLG-Ausschuss. Ist der Antrag auf Zugang an einen Mitgliedstaat gerichtet, so hat dieser Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission ⁽¹⁾ zu beachten.

(2) Die Beratungen des Ausschusses sind für alle Teilnehmer vertraulich.

Artikel 15

Kosten

(1) Die Kosten für die Arbeit des Ausschusses, einschließlich der Reisekosten für einen Teilnehmer je Mitgliedstaat, werden von der Kommission getragen.

Soweit im Rahmen der Mittelausstattung möglich, übernimmt die Kommission auf Antrag einer Delegation die Reisekosten für zwei ihrer Mitglieder.

(2) Die Kommission kann den nach Artikel 8 Absatz 1 eingeladenen Sachverständigen die Reise- und Aufenthaltskosten erstatten.

(3) Die Kommission stellt dem Ausschuss die für seine Arbeit erforderlichen Räume und Sachmittel zur Verfügung.

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.